



Resolution 1862 (2009)**verabschiedet auf der 6065. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Januar 2009**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit sowohl Dschibutis als auch Eritreas und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008 (S/PRST/2008/20) Eritreas Militäraktion gegen Dschibuti in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira verurteilte und beide Parteien aufforderte, größte Zurückhaltung zu üben und die Streitkräfte zurückzuziehen, um den Status quo ante wiederherzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. September 2008 (S/2008/602), in dem dieser den Bericht der Ermittlungsmission übermittelte, die er im Anschluss an die 5924. Sitzung des Rates (S/PV.5924) entsandt hatte,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Eritrea, wie aus dem Bericht der genannten Ermittlungsmission hervorgeht, seine Streitkräfte nicht zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, wie vom Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008 (S/PRST/2008/20) gefordert,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über das Fehlen eines Dialogs zwischen den beiden Parteien sowie darüber, dass Eritrea sich bislang geweigert hat, einen Dialog zu führen oder bilaterale Kontakte, Vermittlung oder Moderation durch subregionale oder regionale Organisationen zu akzeptieren oder positiv auf die Bemühungen des Generalsekretärs zu reagieren,

feststellend, dass Dschibuti seine Streitkräfte zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, und mit der genannten Ermittlungsmission sowie mit anderen von subregionalen und regionalen Organisationen entsandten Missionen uneingeschränkt zusammengearbeitet hat,

Kenntnis nehmend von dem ersten Besuch des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union seit dem Konflikt vom Juni 2008 in Asmara im Oktober 2008,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende angespannte Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea und über die möglichen Auswirkungen der ersten und instabilen Sicherheitslage im Gebiet von Doumeira auf die Stabilität und Sicherheit in der Subregion nach den schweren Vorfällen vom 10. Juni 2008, bei denen Dutzende Menschen getötet oder verletzt wurden,

1. *fordert* Dschibuti und Eritrea *nachdrücklich auf*, ihre Grenzstreitigkeit friedlich, mit Vorrang und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise beizulegen, und *betont*, dass die Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, den für diesen Zweck geeigneten diplomatischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen;

2. *bekundet erneut seine Anerkennung* für die Anstrengungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten, beide Parteien zusammenzubringen, *ermutigt* sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und *ermutigt außerdem* die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, dies zu tun;

3. *begrüßt* das vom Generalsekretär unterbreitete Angebot Guter Dienste, *bedauert zutiefst*, dass Eritrea sich beständig geweigert hat, den Mitgliedern der genannten Ermittlungsmission Visa zu gewähren oder Gesandte des Generalsekretärs zu empfangen, und *begrüßt* die anhaltende Bereitschaft des Generalsekretärs, eine Ermittlungsmission oder einen Gesandten nach Eritrea zu entsenden;

4. *begrüßt* es, dass Dschibuti seine Streitkräfte zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, wie vom Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008 (S/PRST/2008/20) gefordert und von der Ermittlungsmission festgestellt, und *verurteilt* die Weigerung Eritreas, dies zu tun;

5. *verlangt*, dass Eritrea

i) seine Streitkräfte und seine gesamte Ausrüstung auf die Stellungen des Status quo ante *zurückzieht* und sicherstellt, dass in dem Gebiet in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira, in dem der Konflikt im Juni 2008 auftrat, keine militärische Präsenz oder Aktivität besteht, und

ii) seine Grenzstreitigkeit mit Dschibuti in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira *anerkennt*, einen aktiven Dialog *führt*, um die Spannungen abzubauen, und *außerdem* diplomatische Anstrengungen *unternimmt*, die zu einer gegenseitig annehmbaren Lösung der Grenzfrage führen, und

iii) seine internationalen Verpflichtungen als Mitglied der Vereinten Nationen *einhält*, die in Artikel 2 Absätze 3, 4 und 5 und in Artikel 33 der Charta genannten Grundsätze *achtet* und mit dem Generalsekretär uneingeschränkt *zusammenarbeitet*, insbesondere in Bezug auf das in Ziffer 3 genannte Angebot Guter Dienste;

6. *verlangt*, dass Eritrea die Bestimmungen von Ziffer 5 sofort, in jedem Fall jedoch spätestens fünf Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution befolgt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, ihm spätestens sechs Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die Erfüllung der Verpflichtungen beider Parteien sowie über seine Kontakte mit beiden Parteien und gegebenenfalls mit der Afrikanischen Union und anderen zuständigen Regionalorganisationen vorzulegen;

8. *beschließt*, die Situation sechs Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution auf der Grundlage des in Ziffer 7 genannten Berichts erneut zu prüfen, mit dem Ziel, gegebenenfalls einen weiteren Beschluss zu fassen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
